

Landesgruppenordnung des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. (Kurzform: LG-O)

Gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes lt. Satzung § 6.4

Im 1.SSCD e.V. bestehen 6 Landesgruppen: LG Nord, LG Ost, LG West, LG Mitte, LG Süd und LG Süd-West.

Über die Bildung weiterer Landesgruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Verteilung nach PLZ in Anpassung an die Landesverbände des VDH

| | |
|-------------|---|
| LG Nord: | 2 komplett, 17, 18, 19, 49 |
| LG Ost: | 39, 0 komplett, 10 – 16 |
| LG West: | 32, 33, 4 komplett (außer 49), 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59 |
| LG Mitte: | 30, 31, 34 - 38, 61-65, 98, 99 |
| LG Südwest: | 54 - 56, 66 – 69, 7 komplett, 88, 89 |
| LG Süd: | 8 komplett (außer 88, 89), 9 komplett (außer 98, 99) |

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft in einer Landesgruppe frei wählen.

Inhalt:

§ 1 Anwendung der Ordnung

§ 2 Organe

§ 3 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes des 1. SSCD e.V.

§ 4 Beiträge und Finanzen

§ 5 Ausstellungen

§ 6 Verwendung von Finanzen – Werbemittel

§ 1: Anwendung der Ordnung

1. Änderungen der Landesgruppenordnung können über den Vorstand beantragt werden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand stimmen darüber ab.
2. Die Landesgruppen sind geografische Untergliederungen des 1.SSCD e.V. die durch den Vorstand, an Hand vorgegebener Postleitzahlen in Anpassung an die Landesverbände des VDH ihre Grenzen finden.
3. Sie sind verpflichtet, alle Aufgaben und Ziele des 1.SSCD e.V. nachhaltig zu fördern, sowie das Vereinsleben intensiv und aktiv zu gestalten.
4. Die Landesgruppen sollen innerhalb ihres Gebietes kynologische und gesellige Veranstaltungen, wie z.B. Hundausstellungen, Mitgliedertreffen, Seminare, Ringtraining, sowie Hundesport und Ausbildung durchführen. Diese müssen zur Koordinierung terminlich mit dem Vorstand abgesprochen werden.
5. Alle Clubmitglieder können landesgruppenübergreifend an den einzelnen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 2 Organe

Organe der Landesgruppen sind:

- 1) die LG-Mitgliederversammlung und
- 2) der LG-Vorstand.

Zu 1) LG-Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr und nach Bedarf ist vom 1. Vorsitzenden der LG des 1. SSCD e.V. eine LG-Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in der Vereinszeitschrift „SSCD Aktuell“ oder im „UR“ zu veröffentlichen, oder per Post an die LG-Mitglieder durch den LG-Vorstand zu versenden.

2. Stimmberechtigt sind LG-Mitglieder, und der gesetzliche Vorstand.
3. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die LG-Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des LG-Vorstandes, die Wahl der beiden LG-Kassenprüfer sowie für die Entlastung des LG-Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Neuwahl des LG-Vorstandes ist terminlich vor die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes zu legen.
5. Auf der alle drei Jahre stattfindenden LG-Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer in Lebensgemeinschaft lebende Personen dürfen nicht Mitglied des LG-Vorstandes sein.
6. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.

Zu 2) Vorstand

1. Eine LG muss sich mindestens aus dem LG-Vorsitzenden, dem stellv. LG Vorsitzenden und einem Kassierer zusammensetzen.
2. Ein LG-Vorstand kann erweitert werden z.B. auf:
 - LG-Schriftführer,
 - LG-Ausstellungswart
3. Der LG-Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen den Rechenschaftsbericht und das Protokoll der LG-MV an den Vorstand des 1. SSCD e.V. zu senden.

§ 3 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes des 1. SSCD e.V.

1. Alle Beschlussfassungen innerhalb der LG erfolgen nach dem für den 1. SSCD e.V. satzungsgemäßen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes des 1. SSCD e.V. haben das Recht, an allen Versammlungen der Landesgruppen teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht.
3. Der Vorstand des 1. SSCD e.V. hat das Recht die Landesgruppenkassen zu überprüfen.

§ 4 Beiträge und Finanzen

1. Die Landesgruppen sollten ein Bankkonto einrichten.
2. Die Landesgruppen erhalten als Startkapital einmalig pro Mitglied 5,-- Euro.
3. Die Landesgruppen werden durch die Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem geographischen Bereich finanziert.
Die Landesgruppen erhalten für ihre Spezial-Ausstellungen 5,-- Euro für jeden gemeldeten Hund aus der Ehren-, Jüngsten-, und Veteranenklasse, für alle anderen Klassen 10,--Euro. Die LG sind berechtigt eine Welpen-/Babyklasse einzuführen (3 – 6 Monate), Meldegeld 10,-- Euro. Dieses Meldegeld und die Meldegelder aus den Paarklassen, Zuchtgruppen, Kind & Hund sowie Juniorhandlung erhält in voller Höhe die LG.
4. Der Landesgruppenvorstand befindet über die Verwendung seiner Finanzmittel eigenverantwortlich.
5. Die Kasse wird vom Landesgruppenkassierer geführt. Die Kontrollfunktion und Verantwortung über die ordnungsgemäße Kassenführung obliegt dem ersten Vorsitzenden.
6. Es wird für jedes Geschäftsjahr ein Kassenbericht vom Kassierer der Landesgruppe erstellt. Die Kasse wird spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres von zwei aus der Landesgruppe gewählten Kassenprüfern geprüft.
7. Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres dem Schatzmeister des 1. SSCD e.V. zuzustellen. Der Kassenbericht ist vom ersten Vorsitzenden der LG zu prüfen und für die Richtigkeit zu unterschreiben.

§ 5 Ausstellungen

1. Internationale (CACIB), Nationale Ausstellungen und Hauptausstellung (HAS)
Die CACIB und Nationalen Ausstellungen sowie die HAS werden vom Hauptclub betreut und das Richterkontingent festgelegt. Die Einbindung einer Landesgruppe ist möglich.
2. Spezial Ausstellungen
Die Spezial Ausstellungen müssen von der LG in vollem Umfang abgewickelt werden.

Sie sind zuständig für den kompletten Ablauf (Meldegelder, Katalogerstellung ect.), ansonsten entfallen alle Vergütungen (§ 4.3.).

Die Landesgruppen sind berechtigt auf ihren Spezial-Ausstellungen unter Berücksichtigung des finanziellen Aufwandes Ausstellungsrichter einzuladen und die Freigabe über den Ausstellungswart des 1. SSCD e.V. beim VDH zu beantragen.

Die Aufwandsentschädigung für den Richter übernimmt der Hauptclub des 1.SSCD e.V., diese ist von der LG im Anschluss der Ausstellung mit dem Richter abzurechnen.

Alle weiteren Unkosten (VDH-Anteil usw.) übernimmt die zuständige LG.

Die LG können 2 Spezial Ausstellungen und sollten nicht mehr als 4 Ausstellungen pro Jahr ausrichten.

§ 6 Verwendung von Finanzen - Werbemittel

Landesgruppenvorstände sind berechtigt, zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben:

1. Sich geeignete EDV anzuschaffen.
2. In Anlehnung an die Homepage des 1. SSCD e.V. eine eigene LG Homepage zu gestalten, zu pflegen und Domänen zu verwalten. Die Kosten trägt die LG.
3. AG's (Arbeitsgemeinschaften) zur Förderung der Hundeeziehung, für den Sport etc. zu gründen.
4. Pacht- oder Mietverträge können im Rahmen der Finanzmittel der LG mit Genehmigung und Unterschrift des gesetzlichen Vorstands abgeschlossen werden.
5. Den Landesgruppen wird empfohlen bei einem größeren Guthaben (ab ca. 1.000,-€uro) den Landesgruppenmitgliedern einen Teil an Hand einer Festlichkeit zufließen zu lassen.
6. Finanzen der LG müssen nur in Notfällen, wie z.B. Existenz-Not des Hauptclubs abgeführt werden.

Diese Landesgruppenordnung hat Gültigkeit für alle Landesgruppen, die in der Lage sind diese Ordnung umzusetzen.

In Kraft getreten: 05.12 2010, Stand 20.02.2011